

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine Haushaltshilfe nach § 23 Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO)

Gemäß § 23 Abs. 1 NBhVO sind die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe bis zur Höhe der Kosten, die von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet werden, beihilfefähig, wenn die Haushaltshilfe beschäftigt wird, weil

1. die oder der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte oder die oder der den Haushalt führende berücksichtigungsfähige Angehörige verstorben ist,
2. die oder der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte oder die oder der den Haushalt führende berücksichtigungsfähige Angehörige an der Haushaltsführung gehindert ist, weil er oder sie
 - a) sich voll- oder teilstationär in einem Krankenhaus oder einem Hospiz aufhält,
 - b) an einer stationären Rehabilitationsmaßnahme, einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme für Mütter und Väter auch in Form von Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen, einer familienorientierten Rehabilitation bei Erkrankung eines Kindes oder an einer Suchtbehandlung teilnimmt,
 - c) häusliche Krankenpflege benötigt oder
 - d) vollstationär gepflegt wirdoder
3. ein nach ärztlicher Bescheinigung erforderlicher stationärer Krankenhausaufenthalt der oder des den Haushalt führenden Beihilfeberechtigten oder der oder des den Haushalt führenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen vermieden wird

und

im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die Leistungen aus der Pflegeversicherung erhält oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat

und

eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

In den Fällen, in denen die oder der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte oder die oder der den Haushalt führende berücksichtigungsfähige Angehörige außerhalb des Haushalts untergebracht ist, sind die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe auch für die nach Rückkehr in den Haushalt anschließenden vier Wochen beihilfefähig.

Die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe im Todesfall der haushaltsführenden Person sind höchstens für sechs Monate, in Ausnahmefällen für zwölf Monate beihilfefähig.

Gemäß § 23 Abs. 3 NBhVO sind die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe für bis zu vier Wochen und bis zur Höhe der Kosten, die von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet werden, beihilfefähig, wenn

- die den Haushalt führende Person wegen schwerer Krankheit oder akuter Verschlimmerung einer Krankheit den Haushalt nicht weiterführen kann

und

- eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Die Aufwendungen sind bis längstens 26 Wochen beihilfefähig, wenn in dem Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person lebt, die Leistungen aus der Pflegeversicherung erhält oder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Gemäß § 23 Abs. 4 NBhVO sind die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe bis zur Höhe der von den gesetzlichen Krankenkassen erstatteten Kosten beihilfefähig, wenn

- die den Haushalt führende Beihilfeberechtigte oder die den Haushalt führende berücksichtigungsfähige Angehörige den Haushalt wegen Schwangerschaft oder Entbindung nicht weiterführen kann

und

- eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Gemäß § 23 Abs. 5 NBhVO sind die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe für bis zu vier Wochen und bis zur Höhe der Kosten, die von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet werden, auch beihilfefähig für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, in deren Haushalt keine weitere Person lebt, wenn durch die Haushaltshilfe ein nach ärztlicher Bescheinigung erforderlicher stationärer Krankenhausaufenthalt vermieden wird.

Wären die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe nach den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 und 3 NBhVO beihilfefähig, wird aber eine Haushaltshilfe nicht beschäftigt, weil die pflegebedürftige Personen oder das Kinder unter 12 Jahren in einem Heim oder einem fremden Haushalt untergebracht ist, sind die hierdurch entstehenden Aufwendungen bis zur Höhe der sonst notwendigen Aufwendungen für die Haushaltshilfe beihilfefähig.

Hinweise bei einer Haushaltshilfe durch nahe Angehörige:

Wären die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe nach den o. g. Voraussetzungen beihilfefähig und übernimmt anstelle einer Haushaltshilfe die Ehegattin, der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin, der eingetragene Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind die Führung des Haushalts, sind nur evtl. anfallende Fahrtkosten und im Fall von Verdienstaussfall eine an die pflegende Person zu zahlende Vergütung bis zur Höhe des Verdienstaussfalls beihilfefähig, jedoch höchstens bis zur Höhe der ortsüblichen Vergütung für eine erwerbsmäßig tätige Haushaltshilfe.

Die beihilfefähigen Aufwendungen für eine Haushaltshilfe mindern sich gem. § 45 Abs. 1 Nr. 4 NBhVO um einen Eigenbehalt in Höhe von 10 Prozent mindestens fünf und höchstens zehn Euro je Kalendertag. Dies gilt nicht, wenn im Haushalt ein Kind verbleibt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung der sonst den Haushalt führenden Person erforderlich ist.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfefestsetzungsstelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.